

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. September 2005
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) und Verfahrensmangel - nicht in der nach § 160 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird nicht aufgezeigt, dass das LSG einem der zitierten Entscheidung des BSG vom 23. November 1981 - 10/8b RAr 6/80 - (BSGE 53, 1 = SozR 4100 § 141b Nr 21) entnommenen Rechtssatz im Grundsätzlichen widersprochen hätte. Vielmehr macht die Beschwerdebegründung geltend, dass das LSG bei voll inhaltlicher Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung des BSG wegen des im Weiteren festzustellenden Anspruchs auf Zahlung von Insolvenzgeld (Insg) für die Monate Februar, März und April 2001 der Berufung stattgeben und der Klageforderung habe zusprechen müssen. Dementsprechend arbeitet die Beschwerdebegründung keinen vom LSG abstrakt entwickelten Rechtssatz heraus, sondern stellt lediglich dar, welche tatsächlichen Gründe das LSG dazu geführt haben, eine offensichtliche Masselosigkeit zu verneinen. Damit wird kein Widerspruch im Grundsätzlichen aufgezeigt, sondern die - für die Divergenzrüge unerhebliche - (angebliche) Nichtbeachtung von Rechtsprechung des BSG geltend gemacht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 4 2. Der Kläger sieht einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG den Rechtsstreit nicht bis zum Abschluss des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt habe. Dass das LSG entscheidungserheblich gegen § 114 Abs 2 SGG verstoßen habe, ist nicht schlüssig vorgetragen. Denn ein Verfahrensmangel kann insoweit nur aufgezeigt werden, wenn das LSG, dem die Akten des Arbeitsgerichts vorgelegen haben, sich zu dieser Aussetzung hätte gedrängt fühlen müssen (vgl zu § 114 Abs 3 SGG: BSG Beschluss vom 10. August 1990 - 5 BJ 252/89 - veröffentlicht in juris). Insoweit fehlt es bereits an einer schlüssigen Darlegung der Vorgeiflichkeit des arbeits-



gerichtlichen Verfahrens (vgl zu Umfang und Grenzen einer Tatbestandswirkung arbeitsgerichtlicher Urteile BSG SozR 1500 § 141 Nr 9 sowie BSG SozR 3-4100 § 141a Nr 1).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

